



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe



DAS
ALTERSEINKÜNFTEGESETZ
Stand 2019

**DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960**

**SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) ist am **01.01.2005** in Kraft getreten. Der nachfolgende Beitrag soll mit Fragen und Antworten die wichtigsten Regelungen des Gesetzes herausarbeiten, wobei besonders auf die Belange der Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingegangen wird.

Warum musste die Rentenbesteuerung geändert werden?

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil vom 06.03.2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb verfassungswidrig ist. Das Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Im Alterseinkünftegesetz hat er sich dabei vom Grundgedanken einer nachgelagerten Besteuerung leiten lassen.

Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung und welcher Unterschied besteht zur bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung?

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Vorsorgebeiträge in der Ansparphase von der Steuer freigestellt, die daraus bezogenen Rentenleistungen jedoch in gleicher Weise der Besteuerung unterworfen werden wie alle anderen Einkünfte. Bis zum Jahr 2005 wurden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auch die Renten von berufsständischen Versorgungswerken mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Der jeweilige Ertragsanteil ist vom Renteneintrittsalter abhängig und in einer Tabelle des § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) festgeschrieben.

Wie hoch werden die Renten nach dem Alterseinkünftegesetz seit dem Jahr 2005 besteuert?

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, dürfen die Rentenbezüge nicht sofort

voll versteuert werden, da es sonst zu einer Doppelbesteuerung kommen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem o. g. Urteil deutlich gemacht, dass bereits versteuertes Einkommen nicht erneut versteuert werden darf. Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber langfristige Übergangsregelungen vorgesehen.

Wie die Übergangsregelung aussieht, zeigt die unten stehende Tabelle.

Diese Tabelle ist so zu lesen, dass alle Rentenbezieher (auch solche, die schon seit vielen Jahren Rente beziehen) sowie die Rentenbezugsberechtigten des Jahres 2005 ab dem Jahr 2005 50 Prozent ihrer Rente der Steuer unterwerfen müssen. Die Rentenbezugsberechtigten des Jahres 2019 müssen 78 Prozent der Rente und die Neurentner/innen des Jahres 2040 müssen 100 Prozent ihrer Rente versteuern.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis einschl. 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	ab 2040	100

BEISPIEL 1

Ein Mitglied der Ärzteversorgung beabsichtigt ab dem 01.01.2019 in die Altersrente einzutreten. Er kann 3.500 Euro monatlich als Rente erwarten.

Welchen Rentenanteil muss dieses Mitglied ab 2019 versteuern?

Jahresrente (3.500 Euro * 12 Monate)	42.000 Euro
Besteuerungsanteil: 78 Prozent	32.760 Euro
Zu versteuern sind demnach ab dem Jahr 2019 (78 Prozent von 42.000 Euro)	32.760 Euro

Wie hoch ist die Einkommensteuer, die von der Rente gezahlt werden muss?

Die Beispiele errechnen lediglich den Anteil der Rente, der zu versteuern ist. Wie hoch die zu zahlende Steuer des Rentenbeziehers tatsächlich ist, hängt davon ab, ob die Rente seine einzige Einkunftsquelle ist oder ob noch weitere Einkünfte bezogen werden. Die Rente zählt zu den sonstigen Einkünften des Einkommensteuerrechts. Neben den sonstigen Einkünften gibt es noch weitere sechs Einkunftsarten (z.B. die Einkünfte aus Kapitalvermögen). Erst die Summe aller steuerpflichtigen Erträge der sieben Einkunftsarten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

Wie wird der zu versteuernde Anteil der Rente in den Jahren nach 2005 bzw. nach dem Jahr des Renteneintritts errechnet?

Der vom Renteneintrittsjahr abhängige Besteuerungsanteil wird für die Laufzeit der Rente festgeschrieben. Es wird für jeden steuerpflichtigen Rentner ein individueller steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der sich in einem feststehenden Euro-Betrag ausdrückt. Die Festschreibung dieses steuerfreien Euro-Betrages erfolgt aber erst in dem Jahr nach dem Renteneintritt, um Besonderheiten im Renteneintrittsjahr auszuschließen. Der steuerfreie Euro-Betrag bleibt zukünftig unverändert und wird nicht dynamisiert. Somit gehen Rentenerhöhungen in voller Höhe in die Besteuerung ein.

Das Beispiel 2 befindet sich auf der nächsten Seite.

BEISPIEL 2

Ein Mitglied der Ärzteversorgung bezieht ab dem 01.07.2019 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Der Besteuerungsanteil beträgt 78 Prozent.

Ermittlung des zu versteuernden Betrages im Jahr 2019:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2019 (3.000 Euro * 6 Monate)	18.000,00 Euro
Davon 78 Prozent Besteuerungsanteil	14.040,00 Euro
Zu versteuern im Jahr 2019	14.040,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2019	3.960,00 Euro

Ermittlung des zu versteuernden Rentenfreibetrages im Jahr 2020:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2020 (3.000 Euro * 12 Monate)	36.000,00 Euro
Davon 78 Prozent Besteuerungsanteil	28.080,00 Euro
Zu versteuern ab dem Jahr 2020	28.080,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2020 und die Folgejahre	7.920,00 Euro

Die „Öffnungsklausel“ mindert die Steuerbelastung

Ferner hat der Gesetzgeber in das Gesetz eine sog. „Öffnungsklausel“ eingefügt, die eine Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Die „Öffnungsklausel“ besagt, dass Rentenbezieher, die während ihrer Mitgliedschaft, in jedem Fall aber in der Zeit vor dem 31.12.2004, für mindestens 10 Jahre Beiträge geleistet haben, die über dem jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung lagen, **auf Antrag beim zuständigen Finanzamt** den daraus resultierenden Rententeil lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuern müssen. Dies trifft für viele Rentenbezieher der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu, die fortwährend oder auch zeitweise die Höchstabgabe geleistet haben. Der 10-Jahreszeitraum muss aber nicht zusammenhängend vorliegen. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren wurde der Ertragsanteil ab dem 01.01.2005 von 27 Prozent auf 18 Prozent gesenkt.

Ein Beispiel zur „Öffnungsklausel“:

BEISPIEL 3

Ein Rentenbezieher der Ärzteversorgung bezieht ab dem Jahr 2019 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro. 90 Prozent dieser Rente (2.700 Euro) beruhen auf Beiträgen bis zum Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung und 10 Prozent (300 Euro) aus Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie hoch ist der steuerpflichtige Teil der Rente im Jahr 2019?

Berechnung des steuerpflichtigen Rentenanteils:

1. nachgelagerte Besteuerung	
Jahresrente (2.700 Euro * 12 Monate)	32.400,00 Euro
Besteuerungsanteil 78 Prozent	25.272,00 Euro
2. Ertragsanteilsbesteuerung	
Jahresrente (300 Euro * 12 Monate)	3.600,00 Euro
Besteuerungsanteil 18 Prozent	648,00 Euro
insgesamt zu versteuern	25.920,00 Euro

Bei voll nachgelagerter Besteuerung wären insgesamt 28.080 Euro zu versteuern (78 Prozent von 36.000 Euro). Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer dauerhaften Steuerersparnis kommen kann, wenn die Mitglieder bzw. Rentenbezieher der Ärzteversorgung die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen. Denn diese Aufteilung in nachgelagerte Besteuerung und Ertragsanteilsbesteuerung gilt lebenslang.

Die Ärzteversorgung fügt jedem Rentenbescheid eine Berechnung zur Öffnungsklausel bei, aus der hervorgeht, ob sie erfüllt ist und wenn ja, in welcher Höhe. Diese kann dann beim zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften ist verfassungsgemäß

Mit Urteil vom 26. November 2008 X R 15/07 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt hat.

Das Alterseinkünftegesetz

Presstext des Bundesfinanzhofes vom 07.01.2009:

Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Besteuerung der Alterseinkünfte zum 1. Januar 2005 neu geregelt worden. Danach sollen die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke ebenso wie die Beamtenpensionen - nachgelagert - vollständig besteuert werden. In der Übergangszeit bis zum Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Anteil der Renten kontinuierlich erhöht, wobei für die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils das Jahr des Renteneintritts entscheidend ist. Gegen diese im Vergleich zur „alten“ Ertragsanteilsbesteuerung der Renten belastendere Besteuerung hatte ein selbständig tätiger Rechtsanwalt geklagt, der seit 2001 jeweils eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Rente aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk bezieht. Seiner Meinung nach verstößt die gleiche Besteuerung seiner Altersrenten im Vergleich zur Besteuerung einer Altersrente eines früheren angestellten Rentners gegen den Gleichheitsgrundsatz, da seine früher geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen eine geringere steuerliche Entlastung erfahren hätten.

Mit seiner Entscheidung hat der BFH die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften verfassungsrechtlich für zulässig gehalten. Dies gilt nach seiner Auffassung auch für die Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes. Es handele sich hierbei um die Regelung komplexer Lebenssachverhalte, bei denen dem Gesetzgeber gröbere Typisierungen und Generalisierungen zugestanden werden müssten. Vor diesem Hintergrund begegne die Besteuerung der Renteneinkünfte eines vormals Selbständigen im Rahmen der Übergangsregelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern nicht - wie im Streitfall - gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen werde.

Wie hoch ist der Besteuerungsanteil einer Hinterbliebenenrente, wenn der Rentenbezieher verstirbt?

Die Besteuerung der Hinterbliebenenrente richtet sich nicht nach dem erstmaligen Bezugszeitpunkt der Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene vorher schon Rente bezogen hat. In diesem Fall bestimmt sich der Besteuerungsanteil nach dem Beginn der Rente des verstorbenen Rentenbeziehers. Diese Regelung gilt nicht nur für Witwen- und Witwerrenten, sondern auch für Waisenrenten. Dies bedeutet, wenn der Rentenbezieher einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent hatte, so gilt beim Tode des Rentenbeziehers die Hinterbliebenenrente nicht als neue Rente. Die Hinterbliebenen erhalten auf ihre Hinterbliebenenrenten den gleichen Besteuerungsanteil wie der Rentenbezieher.

In welcher Höhe können Vorsorgeaufwendungen von der Einkommensteuer abgesetzt werden?

Wie bei der Besteuerung der Renten, so gibt es auch bei der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge Übergangsvorschriften, weil ein sofortiger voller Steuerabzug zu hohen Steuerausfällen führen würde. Das Gesetz sieht vor, dass die Versorgungsabgaben zu berufsständischen Versorgungswerken und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Einkommensteuergesetz gleichberechtigt behandelt und steuermindernd abgesetzt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die berufsständischen Versorgungswerke Leistungen erbringen, die vergleichbar mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 03.11.2005 an die Obersten Finanzbehörden des Landes bestätigt.

Als maximal absetzbarer Betrag für das Jahr 2019 sind im Einkommensteuergesetz 24.305 Euro bei Ledigen und 48.610 Euro bei Verheirateten vorgesehen. Wenn 24.305 Euro bzw. 48.610 Euro Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden, können im Jahr 2019 gemäß den Übergangsvorschriften hiervon 88 Prozent (= 21.388 Euro/42.777 Euro) steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2 v. H. an, bis im Jahr 2025 die Aufwendungen zu 100 Prozent - unter Beachtung der dann gültigen Höchstgrenzen - abzugsfähig sind. Der maximal absetzbare Betrag ergibt sich dabei aus der Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung, der jährlich angepasst wird. Bei Arbeitnehmern wird vorab der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu den Rentenversicherungsbeiträgen abgezogen.

Die Beispiele 4 bis 6 auf den folgenden Seiten stellen den Sachverhalt exemplarisch dar.

BEISPIEL 4

Ein lediger, angestellter Arzt zahlt im Jahr 2019 an das Versorgungswerk den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 14.954,40 Euro. Der Arbeitgeber beteiligt sich in Höhe von 50 Prozent (= 7.477,20 Euro) an den Beiträgen.

In welcher Höhe kann der Arzt seine Beiträge als Vorsorgeaufwendungen geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

Arbeitnehmerbeitrag	7.477,20 Euro
Arbeitgeberbeitrag	<u>7.477,20 Euro</u>
Gesamtbeitrag	14.954,40 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, ledig	24.305,00 Euro
----------------------	----------------

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

24.305 Euro werden nicht überschritten, damit zu berücksichtigen	14.954,40 Euro
---	----------------

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

88 Prozent von 14.954,40 Euro im Jahr 2019	13.159,87 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	7.477,20 Euro
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2019 als Vorsorgeaufwendungen absetzbar sind	5.682,67 Euro

BEISPIEL 5

Ein lediger, selbstständiger Arzt zahlt im Jahr 2019 an das Versorgungswerk die höchstmögliche Abgabe in Höhe von 18.595,20 Euro. Außerdem zahlt er in die Höherversicherung der ÄVWL im Jahr 2019 8.000 Euro ein.

In welcher Höhe kann der Arzt seine Beiträge als Vorsorgeaufwendungen geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

Eigener Beitrag	18.595,20 Euro
Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro
Beiträge zur Höherversicherung	<u>8.000,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	26.595,20 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, ledig	24.305,00 Euro
----------------------	----------------

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

24.305 Euro werden überschritten, damit maximal zu berücksichtigen	24.305,00 Euro
---	----------------

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

88 Prozent von 24.305,00 Euro im Jahr 2019	21.388,40 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2019 als Vorsorgeaufwendungen absetzbar sind	21.388,40 Euro

BEISPIEL 6

Ein verheirateter, selbstständiger Arzt zahlt im Jahr 2019 an das Versorgungswerk die höchstmögliche Abgabe in Höhe von 18.595,20 Euro. Außerdem zahlt er in die Höherversicherung der ÄVWL im Jahr 2019 8.000 Euro ein.

Seine Ehefrau ist keine Ärztin und angestellt tätig. Sie zahlt entsprechend ihres Gehaltes einen Angestelltenversicherungsbeitrag von 9.072 Euro (Arbeitgeberanteil: 4.536 Euro, Arbeitnehmeranteil: 4.536 Euro)

In welcher Höhe können die Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge als Vorsorgeaufwendungen geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

	Mann	Frau
Eigener Beitrag	18.595,20 Euro	4.536,00 Euro
Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro	4.536,00 Euro
Beiträge zur Höherversicherung	<u>8.000,00 Euro</u>	<u>0,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	26.595,20 Euro	9.072,00 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, verheiratet 48.610,00 Euro

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

zu berücksichtigen Mann: 26.595,20 Euro
Frau: 9.072,00 Euro

Gesamtbeitrag **35.667,20 Euro**

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

88 Prozent von 35.667,20 Euro im Jahr 2019 31.387,14 Euro
 Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag 4.536,00 Euro

**Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2019 als
 Vorsorgeaufwendungen absetzbar sind** **26.851,14 Euro**

Bei Verheirateten können im Jahr 2019 88 Prozent von 48.610 Euro als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abgezogen werden. Es spielt keine Rolle, wem von beiden Ehepartnern die Aufwendungen zuzuordnen sind.

Wie erfährt das zuständige Finanzamt vom Rentenbezug des Mitglieds?

Die berufsständischen Versorgungswerke wie auch die anderen Träger der Alterssicherung sind im Alterseinkünftegesetz verpflichtet worden, zur Sicherstellung der Besteuerung den Rentenbezug wie auch die Gewährung von anderen Leistungen an eine zentrale Stelle zu melden. Von dort wird der Rentenbezug dann an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weitergeleitet. Die Meldung erfolgte erstmals im Dezember 2009 für die Jahre von 2005 bis einschließlich 2008 und seitdem in jährlichen Abständen.

Ich überlege, im Alter meinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Kann ich mich dadurch der Steuerpflicht meiner Rente entziehen?

Rentenempfänger oder Bezieher von Versorgungsbezügen bleiben weiterhin in Deutschland steuerpflichtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland unterhalten. Mit bestimmten Ländern hat Deutschland jedoch ein Abkommen geschlossen, Rentner nicht doppelt zu besteuern. In diesen sogenannten „Doppelbesteuerungsabkommen“ ist geregelt, ob entweder der alte Heimat- oder der neue Wohnsitzstaat die Steuer erheben darf.

Das Finanzamt Neubrandenburg ist das bundesweit zuständige Finanzamt und bietet unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de weitergehende Informationen an.

Warum muss ich meine Beitragszahlung gegenüber dem Finanzamt erklären? Kann das nicht elektronisch erfolgen?

Damit sich die Beitragszahlungen zur Ärzteversorgung als Vorsorgeaufwendungen steuermindernd auswirken, müssen sie dem Finanzamt mitgeteilt werden. Bei Arbeitnehmern erfolgt das typischerweise zusammen mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerdaten. Alle weiteren Einzahlungen zum Versorgungswerk (bei niedergelassenen Ärzten oder freiwillige Mehrzahlungen) müssen in der „Anlage Vorsorgeaufwand“ erklärt werden. Hierfür existiert kein automatisiertes Meldeverfahren, sodass betroffene Mitglieder beziehungsweise ihre Steuerberater die regelmäßig verschickten Bescheinigungen des Versorgungswerkes unbedingt zu den Unterlagen für die Steuererklärung nehmen sollten.

Soll ich aus steuerlichen Gründen lieber am 01.12. oder am 01.01. des Folgejahres in Renten gehen?

Seit dem Jahr 2005 werden Renten in einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2040 schrittweise der vollen nachgelagerten Besteuerung unterworfen. In Abhängigkeit des Jahres des Rentenbeginns erhöht sich der Besteuerungsanteil aktuell um jährlich 2 Prozent. Das Vorziehen des ursprünglich geplanten Rentenbeginns vom 01.01. auf den 01.12. des Vorjahres ist dabei eine durchaus naheliegende und zulässige Gestaltungsmöglichkeit. Die damit einhergehenden Rentenbezüge kann man bei der Ärzteversorgung erfragen, die genauen steuerrechtlichen Auswirkungen erfahren Interessierte bei ihrem Steuerberater. Hierzu kann und darf die Ärzteversorgung keine individuellen Auskünfte erteilen.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen basieren auf der zurzeit gültigen Gesetzeslage. Diese Informationen sind unverbindlich, jede Haftung wird ausgeschlossen. Persönliche Fragen zur Steuererklärung und zur Steuerschuld können nur von einem Steuerberater, der die persönlichen Einkommensverhältnisse kennt, beantwortet werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Scharnhorststraße 44
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de